



Ordnung für das strukturierte Promotionsstudium „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“

In Abstimmung mit dem Fakultätsrat für Medizin der Ludwig-Maximilians-Universität München hat die Kommission des Förderprogramms für Forschung und Lehre folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät für die Erlangung des Doktorgrades der Medizin in ihrer 10. Änderungssatzung und regelt den Ablauf des strukturierten Promotionsstudiums „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“.

Vorbemerkung:

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) ¹Das strukturierte Promotionsstudium ist an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität angesiedelt. ²Das Ziel des strukturierten Promotionsstudiums „Molekulare und Klinisch-translationaler Medizin“ ist die Ausbildung von besonders begabten und wissenschaftlich interessierten Studierenden der Medizin und Zahnmedizin zur Forschung in der Medizin. ³Studierende sollen ein tiefgehendes Kenntnis von aktuellen Forschungsgebieten der Medizin bekommen und zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden, um so den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. ⁴Durch ein forschungsgeleitetes Qualifizierungsprogramm, das gemeinsam von Vertretern mehrerer Fachrichtungen angeboten wird, soll ein integrativer Ansatz verfolgt werden. ⁵Unterstützt durch gezieltes Training wissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen sollen Studierende ihre Forschungsergebnisse auf wissenschaftlichen Konferenzen präsentieren und in internationalen Zeitschriften publizieren.

(2) Das strukturierte Promotionsstudium hat eine Regelzeit von 18 Monaten.

§ 2

Kommission / Leitung

(1) Die Kommission des Förderprogramms für Forschung und Lehre (FöFoLe Kommission) bestimmt zwei Beauftragte für die Administration des Promotionsstudiums.

(2) Die Beauftragten sind zuständig für

1. die Auswahl der Promotionsforschungsprojekte (§ 3)
2. den geordneten Ablauf des Promotionsstudiums (§ 4 – 7)
3. die Administration der Ringvorlesung und des Methodenkolloquiums (§8)

(3) Die Beauftragten berichten in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des strukturierten Promotionsstudiums an die FöFoLe Kommission, welche ihrerseits an den Fakultätsrat berichtet.

§ 3

Promotionsforschungsprojekte

(1) Habilitierte Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der LMU können jeweils 1 – 2 Projektvorschläge bis zum 01. Juli eines jeden Jahres abgeben.

(2) ¹Auf 3 Seiten soll ein Forschungsthema aus der molekularen oder klinisch-translationalen Medizin, Stand der Forschung, eigene Vorleistungen, Ziele und Arbeitsprogramm inklusive Methoden dargestellt werden. ²Auf weitere 2 – 3 Seiten folgen Lebenslauf, eine Publikationsliste der letzten 5 Jahre, Liste von betreuten Doktorarbeiten mit Abschlussnote, Benennung von eigenen laufenden Drittmittelprojekten mit Förderkennzeichen, Laufzeit und Fördervolumen sowie eine Erklärung zum

vorhandenen Forschungslabor mit eigener Arbeitsgruppe. ³Nichthabilitierte Betreuer (Mitantragssteller) sollten mindestens 4 Originalarbeiten vorweisen.

(3) ¹Die Forschungsprojekte werden durch Mitglieder der Medizinischen Fakultät begutachtet und für die Aufnahme ins Promotionsstudium empfohlen. ²Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums.

(4) ¹Die Verteilung der Promotionsforschungsprojekte erfolgt im Rahmen einer Orientierungsphase unter Beteiligung der Studierenden und Projektbetreuer mit einer Auswahl nach Priorisierung. ²In der Regel sollte nur ein Promotionsforschungsprojekt pro Hochschullehrer gefördert werden.

(5) ¹Die Promotionsforschungsprojekte dürfen im Vorfeld an keinen Studierenden oder Doktoranden vergeben bzw. zugesagt worden sein. ²Die Studierenden dürfen nicht bereits mit einem experimentellen Promotionsvorhaben begonnen haben.

(6) Die Projektbetreuer erhalten bis maximal €5.400 pro Jahr (€8.100 für 18 Monate) für Forschungsverbrauchsmittel inklusive Reisemittel (z.B. für eine Kongressreise) zur Durchführung des Promotionsforschungsprojekts.

§ 4

Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudium

(1) ¹Die Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudiums erfolgt über ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren. ²Studierende der Human- und Zahnmedizin, die im Sommersemester im 4. bis 7. Studiensemester sind, können bis zum 10. Juli eines jeden Jahres ihre Kurzbewerbung mit folgenden Unterlagen einreichen:

1. Motivationsschreiben
2. Lebenslauf
3. Zeugnisse (Abitur und Physikum, soweit bereits vorhanden)
4. Immatrikulationsbescheinigung (Sommersemester)

³Es werden nur Teilnehmer zugelassen, die zum Zeitpunkt der Projektzuteilung an der LMU immatrikuliert sind.

(2) ¹Die aufgenommenen Studierenden werden auf Antrag vorläufige Mitglieder der Munich Medical Research School (MMRS) und melden ihr Promotionsprojekt an. ²Nach erfolgreichem Ablegen des Studiums werden sie in die Promotionsliste eingetragen und werden endgültige Mitglieder der MMRS.

(3) Die zum Promotionsstudium zugelassenen Studierenden erhalten für 18 Monate eine monatliche finanzielle Unterstützung als studentische Hilfskräfte.

(4) ¹Die Aufnahme weiterer zugelassener Studierender als assoziierte Mitglieder ohne finanzielle Unterstützung durch das Förderprogramm Forschung und Lehre ist möglich. ²Entsprechend muss eine anderweitige finanzielle Unterstützung dieser assoziierten Studierenden dargelegt werden.

§ 5

Betreuung und Themenvergabe

(1) Das Promotionsforschungsprojekt bzw. Promotionsvorhaben wird von dem entsprechenden Projektbetreuer (siehe § 3 Abs. 4) betreut (Betreuer).

(2) ¹Die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums setzen zusätzlich für jede Studierende und jeden Studierenden eine Betreuungskommission ein. ²Die Betreuungskommission besteht aus dem Betreuer sowie zwei weiteren Personen. ³Eine Person kann Mitglied des Instituts/der Klinik des Betreuers sein; die dritte Person muss ein unabhängiger externer Spezialist sein. ⁴Alle Mitglieder der Betreuungskommission müssen promoviert und mindestens 2 habilitiert sein. ⁵Die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums achten dabei darauf, dass die im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden. ⁶Mindestens 2 der Mitglieder der Betreuungskommission müssen der Medizinischen Fakultät angehören.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied der Betreuungskommission aus, bestellen die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums ein neues Mitglied. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Betreuungskommission führt nach Beendigung der Probezeit und dann innerhalb eines Jahres protokollierte Zwischenevaluierungen mit der Studierenden oder dem Studierenden durch. ²Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt die Betreuungskommission den beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums vor, die Studierende oder den Studierenden zur Disputation zuzulassen.

(5) ¹Die Themenvergabe erfolgt im Rahmen einer Orientierungsphase, an der sich alle aufgenommenen Studierende und Projektbetreuer beteiligen. ²Die Orientierungsphase besteht aus Projektvorstellungen und Laborbesuchen vor Ort, sowie einer gegenseitigen Priorisierung. ³Die Studierenden werden nach einer übereinstimmenden Priorisierung dem entsprechenden Promotionsforschungsprojekt zugewiesen und können nach einer 2 monatigen Probezeit mit ihrem Promotionsstudium beginnen.

(6) Das Thema der Doktorarbeit entspricht dem Titel des genehmigten Promotionsforschungsprojekts (§ 3).

§ 6

Zielvereinbarung

(1) ¹Die Betreuungskommission vereinbart im Laufe der Probezeit mit dem Studierenden auf der Basis einer Skizze des Promotionsvorhabens Art und Umfang der von dem Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleitenden Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen (Ziel-

vereinbarung) und unterstützt den Studierenden bei der Umsetzung der Vereinbarung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierungen und für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Disputation) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation enthalten. ³Sie kann darüber hinaus insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. Einen schriftlichen Bericht an die Betreuungskommission und dessen Diskussion
2. Regelmäßige und bzw. oder erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der vorgesehenen Promotionsleistungen (§ 8)

(2) ¹Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch einen der beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums wirksam. ²Sie ist nach erfolgreichem Beenden der Probezeit innerhalb von 4 Wochen im Promotionsbüro abzugeben.

§ 7

Zwischenevaluierungen

(1) ¹Nach Beendigung der Probezeit und dann innerhalb eines Jahres führt die Betreuungskommission jeweils eine Zwischenevaluierung durch. ²Das Ergebnis ist den beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums anzuzeigen.

(2) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das begleitete Promotionsstudium fortgeführt. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, so können diese in einer Änderungssatzung festgelegt werden; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, legt die Betreuungskommission fest, welche Leistungen im Rahmen einer Wiederholung zu erbringen sind. ²Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen auch im Rahmen der Wiederholung nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Zulassung zur Disputation voraussichtlich nicht erbracht werden, heben die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums die Bestellung der Betreuungskommission auf und beendet damit das Promotionsstudium. ³Die Beendigung des Promotionsstudiums wird durch die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 8

Aufgaben der Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums

(1) ¹Die Studierenden haben die Aufgabe, sich durch den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit für Wissenschaft und Forschung zu qualifizieren. ²Im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums ist dazu ein Trainingsprogramm im Umfang von 5 SWS über die Dauer des Promotionsstudiums zu absolvieren. ³Das Trainingsprogramm beinhaltet die:

1. erfolgreiche Teilnahme an einer wöchentlichen Ringvorlesung durch die Projektleiter
2. erfolgreiche Teilnahme an einem zweiwöchentlichen Methodenkolloquium
3. Teilnahme an einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis
4. erfolgreiche Teilnahme am Statusseminar

(2) ¹Studierende müssen eine Vollforschungszeit von mindestens 8 Monaten absolvieren. ²Darüber hinaus können noch ausstehende Experimente studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Studierende müssen mit Abschluss ihres Promotionsvorhabens einen Abschlussbericht erstellen, welcher die möglichen Erfolge bzw. Misserfolge der Arbeit dokumentiert.

(4) Ziel des Promotionsstudiums ist es, dass der Betreuer mit dem Studierenden die erarbeiteten Ergebnisse möglichst in einem international anerkannten Journal veröffentlicht.

§ 9

Dissertation

¹Studierende haben eine schriftliche, selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Die Dissertation hat den in den § 2 und § 4a dargelegten Anforderungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät für die Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) oder Zahnmedizin (Dr. med. dent.) zu entsprechen.

§ 10

Bewertung der Promotionsleistung

Die Bewertung der Promotionsleistung wird in § 5 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät für die Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) und Zahnmedizin (Dr. med. dent.) dargelegt.

§ 11

Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation bestanden, ist der Studierende zur Disputation zugelassen. ²Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden durch den Promotionsausschuss festgesetzt und dem Studierenden spätestens 7 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) ¹§ 12 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät für die Erlangung des Doktorgrades der Medizin findet hier Anwendung. ²Allerdings ist zu beachten, dass Studierende hier nicht in Gruppen zusammengefasst werden können, sondern dass Studierende einer Einzelprüfung unterzogen werden.

(3) ¹Die Disputation wird durch die Prüfungskommission abgenommen und bewertet. ²Die Studierenden sollen in der Disputation belegen, dass sie das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Gebiete angemessen beherrschen. ³Die Disputation besteht aus einem Referat und einer anschließenden mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission. ⁴Die Disputation wird protokolliert.

(4) Die Benotung der Disputation wird in § 6 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät für die Erlangung des Doktorgrades der Medizin geregelt.

§ 12

Gesamtnote, Drucklegung und Vollzug der Promotion

Diese Punkte werden in den §§ 7 bis 9 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät für die Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) dargelegt.

§ 13

Verabschiedung

Diese Ordnung wurde am 03.02.2016 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München verabschiedet.